

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Heiner Merz AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

**Verbrennen von Gartenabfällen und Baumschnitt
auf Streuobstwiesen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Kreisen oder Gemeinden in Baden-Württemberg gelten welche abweichenden Regelungen von der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen?
2. Wie werden diese in jenen Kreisen oder Gemeinden jeweils begründet?
3. Wird eine Ablieferung von Garten- oder Streuobstwiesenbesitzern an zentralen Stellen gefordert?
4. Welche alternativen Entsorgungsmöglichkeiten sind dort vorgesehen?
5. Zu wie vielen Feuerwehreinsätzen kam es im Jahr 2018 aus welchen Gründen im Zusammenhang mit dem Verbrennen von Gartenabfällen oder Baumschnitt?
6. In wie vielen Fällen konnte ein entsprechendes Feuer nicht – im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 4 – unter Kontrolle gehalten werden?
7. In wie vielen dieser Fälle lag keine Anmeldung des Feuers vor?
8. Wer trägt unter welchen Voraussetzungen die Kosten eines Feuerwehreinsatzes, sofern eine Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde erfolgt ist?
9. Wer trägt unter welchen Voraussetzungen die Kosten eines Feuerwehreinsatzes, sofern keine Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde erfolgt ist?

15.05.2019

Dr. Merz AfD

Eingegangen: 15.05.2019 / Ausgegeben: 27.06.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Laut der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen ist ein Verbrennen von Gartenabfällen, sofern die dort enthaltenen Kriterien erfüllt werden, grundsätzlich erlaubt. Vor dem Hintergrund, dass es in verschiedenen Kreisen oder Gemeinden weitere Restriktionen geben soll, gilt es darzulegen, ob diese als verhältnismäßig anzusehen sind oder deren Notwendigkeit durch das verantwortungsvolle Verhalten der Bürger hinfällig sind.

Antwort

Mit Schreiben vom 11. Juni 2019 Nr. 25-kl. Anfrage Merz beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. In welchen Kreisen oder Gemeinden in Baden-Württemberg gelten welche abweichenden Regelungen von der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen?*
- 2. Wie werden diese in jenen Kreisen oder Gemeinden jeweils begründet?*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen von 1974 ist eine untergesetzliche Regelung und darf in ihrem Regelungsgehalt nichts Gegenteiliges zu höherrangigem Recht enthalten. Somit sind alle ihre Regelungen vor dem Hintergrund des baden-württembergischen Abfallgesetzes und des bundesdeutschen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den auf diesen Gesetzen basierenden Rechtsverordnungen auszulegen.

In Deutschland steht die Beseitigung von Abfällen an letzter Stelle einer 5-stufigen Hierarchie, die mit Abfallvermeidung und der Wiederverwendung von Abfällen auf den Stufen 1 und 2 beginnt. Auf Stufe 3 steht die stoffliche Verwertung, also die Umwandlung des Abfalles zu einem neuen Stoff (Recycling), der dann verwendet werden kann. Auf Stufe 4 steht die sonstige Verwertung, bekanntestes Beispiel ist die thermische Verwertung, d. h. durch Verbrennen wird Energie gewonnen, die z. B. zum Heizen von Fabriken, Schulen u. a. verwendet wird. Erst auf der letzten Stufe wird der Abfall ohne Zusatznutzen entweder verbrannt oder deponiert (Beseitigung). Das Verwertungsgebot lässt nur sehr wenige Ausnahmen zu. Baum- und Gehölzschnitt aus Gärten und Streuobstwiesen darf nur dann auf dem Grundstück beseitigt werden, wenn dies z. B. wegen einer Pflanzenkrankheit geboten ist (beispielsweise Feuerbrand) oder das Gelände äußerst steil und schwer zugänglich ist oder eine Unzumutbarkeit aus anderen Gründen gegeben ist.

In allen anderen Fällen ist es möglich, den Pflanzenschnitt (Grüngut), z. B. durch Häckseln und Mulchen oder Kompostieren auf dem eigenen Grundstück zu verwerten oder den Grünschnitt über Grünabfallsammelplätze und Häckselplätze der Kommunen zu entsorgen. Kommunen und Landkreise in Baden-Württemberg haben hierzu ein vorbildlich dichtes Netz an rund 900 Grünabfallsammelplätzen geschaffen, die ein bürgerfreundliches und anfallortsnahes Entsorgen der Abfälle ermöglichen. Ebenso ist es möglich, gewerbliche Anbieter zu beauftragen.

Von den Grünabfallsammelplätzen oder Häckselplätzen werden die Pflanzenabfälle entweder zu Kompostierungsanlagen oder Biogasanlagen mit nachgeschalteter Kompostierung verbracht. Rein holziges Material eignet sich gut für Holzhackschnitzelanlagen oder Biomassekraftwerke; hier wird die Energie genutzt (thermische Verwertung).

Die Verordnung der Landesregierung kommt somit nur noch in den sehr seltenen Fällen einer zulässigen Beseitigung zum Tragen und regelt die Art und Weise des Verbrennens von Grüngut auf dem Grundstück. Wie zuvor dargestellt, regelt sie nicht die Statthaftigkeit einer Beseitigung, sondern sie regelt das Prozedere und die Voraussetzungen, die vorliegen müssen (Abstände zu Häusern, Wald, Windstärke etc.).

Davon können die Gemeinden durch Polizeiverordnungen nicht abweichen. Den Regierungspräsidien (höhere Abfallrechtsbehörden) und den jeweiligen Stadt- und Landkreisen (untere Abfallrechtsbehörden) sind daher auch keine Abweichungen von der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen bekannt. Ebenfalls sind keine Abweichungen dergestalt bekannt, dass eine Gemeinde das Verbrennen von Grüngut auf den Grundstücken in jedem Fall untersagt.

3. Wird eine Ablieferung von Garten- oder Streuobstwiesenbesitzern an zentralen Stellen gefordert?

4. Welche alternativen Entsorgungsmöglichkeiten sind dort vorgesehen?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie schon zu den Fragen 1 und 2 ausgeführt, obliegt die Verwertung des Grüngutes aus den Gärten und Streuobstwiesen den Eigentümerinnen und Eigentümern. Sie können auf dem Grundstück verwerten oder über kommunale und privatwirtschaftliche Anbieter entsorgen. Eine Pflicht zur Schaffung von Grünabfallsammelplätzen gibt es nicht, jedoch sind die Kommunen zur Verwertung der ihnen per Überlassungspflicht (§§ 17, 20 KrWG) überlassenen Grün- und Bioabfälle aus den Haushaltungen sowie zur Entsorgung von städtischen/gemeindlichen Grüngut aus Parks, Anlagen, Friedhöfen und Plätzen verpflichtet. Grüngutsammlungen für Bürgerinnen und Bürger außerhalb der Bebauung werden daher als Service und Ausfluss der kommunalen Daseinsvorsorge über die gegebene Infrastruktur hinaus angeboten.

5. Zu wie vielen Feuerwehreinsätzen kam es im Jahr 2018 aus welchen Gründen im Zusammenhang mit dem Verbrennen von Gartenabfällen oder Baumschnitt?

6. In wie vielen Fällen konnte ein entsprechendes Feuer nicht – im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 4 – unter Kontrolle gehalten werden?

7. In wie vielen dieser Fälle lag keine Anmeldung des Feuers vor?

Die Fragen 5, 6, und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Feuerwehrstatistik wird die Art des Einsatzes erhoben, z.B. Brandeinsatz, technische Hilfeleistung oder Fehlalarme. Weitere Daten zu einzelnen Einsätzen im Sinne der Fragen 5 bis 7 liegen der Landesregierung nicht vor.

8. Wer trägt unter welchen Voraussetzung die Kosten eines Feuerwehreinsatzes, sofern eine Anmeldung bei der Ortschaftspolizeibehörde erfolgt ist?

9. Wer trägt unter welchen Voraussetzung die Kosten eines Feuerwehreinsatzes, sofern keine Anmeldung bei der Ortschaftspolizeibehörde erfolgt ist?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Einsätze der Gemeindefeuerwehr bei Bränden nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) sind nach § 34 Absatz 1 Satz 1 FwG grundsätzlich unentgeltlich. Die Gemeinde kann jedoch für den Feuerwehreinsatz nach § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 FwG Kostenersatz vom Verursacher verlangen, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Allein die unterlassene Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde nach § 2 Absatz 3 der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen begründet jedoch sicherlich keine Kostenersatzpflicht wegen grober Fahrlässigkeit.

Die Gemeinde muss im Einzelfall aufgrund des konkreten Sachverhalts entscheiden, ob vom Verursacher ein Kostenersatz wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit erhoben werden kann.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft